

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2009-11-30**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Kolb -231  
E-Mail: [Bernhard.Kolb@elk-wue.de](mailto:Bernhard.Kolb@elk-wue.de)

AZ 40.32 Nr. 33/8

An die  
Evang. Pfarrämter,  
gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte  
und der Kirchenbezirkssynoden  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchlichen Verwaltungsstellen,  
Großen Kirchenpflegen und kirchlichen Verbände  
sowie die landeskirchlichen Dienststellen

(Nr. 19/2009)  
(Bitte weiterleiten)

---

## **Versorgung kirchlicher Einrichtungen mit Energie**

Wir haben bereits darüber informiert, dass sich die Evang. Landeskirche in Württemberg an der Gründung der Gesellschaft zur Energieversorgung der kirchlichen und sozialen Einrichtungen mbH (KSE) beteiligt hat.

### **Erdgas der KSE**

Seit diesem Jahr beliefert die KSE Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und andere kirchliche Einrichtungen mit Erdgas. Für die Zeit ab 2010 bis einschließlich 2012 hat die KSE ein neues Vertragsangebot unterbreitet, das von den meisten Einrichtungen angenommen wurde. Für Einrichtungen, die sich bisher noch nicht entschieden haben, ist eine Belieferung erst wieder ab 2011 möglich, sofern eine Beauftragung vor dem 30. Juni 2010 erfolgt. Dies ist unabhängig davon, ob die Einrichtung bisher seitens der KSE versorgt wurde oder nicht. Solche kirchlichen Stellen müssen selbständig dafür Sorge tragen, dass sie 2010 mit dem nötigen Erdgas beliefert werden. Wird kein Liefervertrag abgeschlossen, werden diese Kunden ab dem 2. Quartal 2010 über die so genannte „Grundversorgung“ beliefert. Dabei müssen allerdings ungünstige Konditionen in Kauf genommen werden.

### **Elektrische Energie der KSE**

Im Bereich elektrischer Energie erfolgt die Versorgung derzeit in der Regel noch über Rahmenverträge, die die beiden katholischen Diözesen und die beiden evangelischen Landeskirchen mit den Energieversorgern in Baden-Württemberg abgeschlossen haben. Diese Rahmenverträge enden mit Ablauf des Jahres 2010. Danach bietet die KSE eine Versorgung kirchlicher Einrichtungen mit elektrischer Energie an und hat dazu ein Angebot mit einer Laufzeit von drei Jahren (2011 bis 2013) unterbreitet. Außer der langen Vertragslaufzeit, die den Einrichtungen wie bisher stabile Preise ermöglicht, hat sich die KSE auch verpflichtet, ausschließlich elektrische Energie zu liefern, die in Wasserkraftwerken gewonnen wird. Darüber hinaus haben die Kunden der KSE die Möglichkeit, freiwillig einen „Klimacent“ zu bezahlen, der für eine nachhaltige Energiewirtschaft eingesetzt werden wird.

Bisher haben die Kirchengemeinden auf dieses Angebot der KSE noch zurückhaltend reagiert. Etwa ein Drittel des Stromverbrauchs wurde bis jetzt bei der KSE geordert. Aus diesem Grund möchten wir das Angebot der KSE nochmals in Erinnerung rufen. Bitte beachten Sie, dass eine Belieferung durch die KSE ab 2011 nur erfolgen kann, wenn die Vertragsunterlagen rechtzeitig, allerspätestens am 30. März 2010, bei der KSE vorliegen.

Aufgrund des Rundschreibens vom 27. Februar 2008, AZ 40.00 Nr. 472/8, haben viele kirchliche Einrichtungen dem Oberkirchenrat eine Vollmacht zur Beauftragung der KSE erteilt. Dies war notwendig, da die Gründung der KSE zu diesem Zeitpunkt noch ausstand. Zwischenzeitlich gibt es die KSE schon über ein Jahr und ihre Vertragsangebote liegen seit Juni dieses Jahres vor. Aus diesem Grund sind die Kirchengemeinden aufgefordert, unmittelbar über eine Beauftragung der KSE zu entscheiden. Die vorgenannte Vollmacht ist damit gegenstandslos geworden und es kann daher **nicht** davon ausgegangen werden, dass eine Belieferung allein aufgrund dieser Vollmacht erfolgt.

### **Informationen zur KSE**

Die KSE informiert über ihre Angebote im Internet. Unter der Adresse [www.kse-energie.de](http://www.kse-energie.de) sind auch die Vertragsunterlagen hinterlegt, die abgerufen, ergänzt und an die Geschäftsstelle der KSE gesandt werden können. Wir empfehlen, von dieser Möglichkeit dann Gebrauch zu machen, wenn die schriftlich zugegangenen Unterlagen nicht mehr verfügbar sind.

Duncker  
Oberkirchenrat